

SATZUNG
der
GEMEINSCHAFT FÜR ACHTSAMES LEBEN, BAYERN (GAL) E.V.

§1

Die Gemeinschaft für achtsames Leben, Bayern (GAL) e.V. ist eine religiöse Gemeinschaft mit dem Ziel, die Lehre Buddhas darzulegen und zu verbreiten. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung hilfsbedürftiger, in Not geratener Buddhisten im Ausland durch Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an andere Körperschaften iSd § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die spirituelle Leitung des Vereins obliegt Ilona Schmied, Fischbachau. Die GAL ist Mitglied der DBU.

§2

Die GAL hat ihren Sitz in München. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- a) Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur, Völkerverständigung sowie Förderung der Religionen durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Vorträge und Meditationskurse und die Nutzung und Erstellung dazu geeigneter Informationsträger wie Bücher, Programme oder Zeitschriften, CDs, Videos, Internetseiten oder sonstige der jeweils üblichen, aktuellen Technik entsprechende Medien. Die Gemeinschaft ist unpolitisch.
- b) Hilfe für aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie Förderung von Institutionen, die Arme, Kranke und sonst Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen, z.B. Kindergärten, Waisenhäuser, Schulen, Krankenstationen und Altenheime. Dieser Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel beschafft und an den gemeinnützigen Maitreya Fonds e.V. mit Sitz in Mittelstetten weiterleitet, mit der Auflage, die Mittel für die genannten Satzungszwecke zu verwenden.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder, die nicht zu den in 5 Nr. 9 KStG genannten Körperschaften gehören, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; der Auslagenersatz für tatsächlich erbrachte Aufwendungen ist zulässig.

§4

Der Vorstand der GAL besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassenwart, bis zu drei Beisitzern sowie dem spirituellen Leiter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsbe-rechtigt. In Fragen, welche die Spiritualität berühren, kommt dem spirituellen Leiter ein Vetorecht zu. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist darüber hinaus für alle An-gelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mit-gliederversammlung zugewiesen sind.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, falls er verhindert ist, vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einbe-rufen werden. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten. Der Vor-stand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschluss-fassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem, in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch auf telefonischem Weg gefasst werden.

§5

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden, wer die Ziele der GAL anerkennt. Über die Aufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich er-klärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der GAL geschädigt oder die Beitragsleistungen unbegründet eingestellt werden.

§6

Die Mitgliederversammlung

- a) Die jährliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines Jahres statt und wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - 2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge. Der Beitrag kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 4) Wahl eines Kassenprüfers für 3 Jahre, der die Finanzen des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüft.
 - 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

§8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9

Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.

§10

Die Haftung für vertragliche Verpflichtungen, die der Vorstand eingeht, beschränkt sich auf das Vermögen der GAL.

§11

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der GAL bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie müssen den Mitgliedern 4 Wochen v o r der Versammlung schriftliche mit ihrem wesentlichen Inhalt angekündigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Maitreya Fonds e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.10.1993 beschlossen und bei den Mitgliederversammlungen am 17.09.1994, 04.10.1997, 22.10.2005, 07.10.2006, 10.11.2007, 14.11.2009, 03.10.2015 sowie am 14.10.2017 geändert.